



Turnverein Altbach  
1898 e.V.

# Ehrungsordnung

In der Fassung vom 12.07.2000

**§1**  
**Grundsätze**

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

**§2**  
**Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. der Verdienstnadel in Bronze
2. der Verdienstnadel in Silber
3. der Verdienstnadel in Gold
4. der Silbernen Ehrennadel mit Urkunde
5. der Ehrenurkunde
6. der Goldenen Ehrennadel mit Urkunde
7. der Ehrenmitgliedschaft und durch Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden

**§3**  
**Voraussetzungen  
der Ehrungen**

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. die Verdienstnadel in Bronze:  
etwa 5 Jahre ein Amt im Verein und Aussicht auf weitere Mitarbeit.
2. die Verdienstnadel in Silber:  
etwa 10 Jahre ein Amt im Verein oder besondere Verdienste.
3. die Verdienstnadel in Gold:  
etwa 15 Jahre ein Amt im Verein oder sonstige außergewöhnliche Verdienste.
4. die Ehrenmitgliedschaft:  
über den oben genannten zeitlichen Rahmen hinausgehende verantwortungsvolle Tätigkeit im Verein oder ganz außergewöhnliche Verdienste.
5. die Silberne Ehrennadel:  
25-jährige Mitgliedschaft.
6. die Ehrenurkunde ohne Nadel:  
40- bzw. 60-, 70 oder 80-jährige Mitgliedschaft.
7. die Goldene Ehrennadel:  
50-jährige Mitgliedschaft
8. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
9. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

10. Bei Ehrungen bezüglich langjähriger Mitgliedschaft (Ziff. 5, 6 und 7) werden Mitgliedsjahre vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

## §4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
  - a) der Beirat
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Abteilungsleitungen
2. Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

## §5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vereinsausschuss.

## §6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Die Abteilungen verfahren bei der Verleihung ggf. entsprechend.

## §7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzezeugnis (Urkunde) ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.